



Dieses ist alte Falsch zu vermeiden
den 17ten Dinstag im May

No. 6.

EDICT

zu Sicherheit

Derer

So Die

Woll = Arbeiter

mit Geld oder Wolle verlegen.

De Dato Berlin / den 20. Septembr. 1719.

HANNOVER

Gedruckt bey N. N. Langen / K. P. Regierungs-Buchd.

r Friderich Wilhelm/von Gottes

Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu
Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erb. Cämme-
rer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien,
Neufchatel und Vallengin, in Geldern / zu Magdeburg/
Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben
und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien zu Crossen
Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt/
Minden / Samin / Wenden / Schwerin / Rakeburg und
Moers / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ra-
vensberg / Hohenstein / Zecklenburg / Lingen / Schwerin/
Bühren und Lehdam / Marquis zu der Wehre und Blif-
singen / Herr zu Ravensstein / der Lande Rostock / Stargard /
Lauenburg / Bütorf / Arlay und Breda zc. zc. Thun kund
und fügen hiermit zu wissen; Da seither Unserer Regie-
rung Unsere Landes- Väterliche Vorsorge dahin gegan-
gen / daß in Unseren Provinzien die Woll-Webereyen auf-
geholfen / und diese höchstnöthige und nützliche Manufa-
cturen retabliret werden möchten; unter andern aber zu
dem Ruin dieser Profession bishero sonderlich contribui-
ret hat / daß / wann die Kauffleute oder andere Verleger die
Zuch- Raseh- und Zeugmacher mit Geld oder Wolle verse-
hen / diese sich auf die schlimme Seite geletzt / die versproche-
nen Zücher / Zeuge und Raseh- entweder gar nicht / oder doch
nicht zu rechter Zeit / noch in versprochener Güte geliefert/
einige auch gar das Geld liederlich durchgebracht und ver-
prasset haben / wodurch die Verläger in Schaden geletzt/
auch Credit-los gemacht / und dadurch andere einen Vor-
schuß

schuß zu thun abgeschreckt worden; daher auch leicht die Rechnung zu machen/ daß/ wenn solches heillose Wesen nicht abgestellt/ und zu Reetablung des Credits und Stiftung guten Glaubens zwischen den Verlägern und den Woll-Arbeitern zureichende Mittel erfunden/ und darüber mit hinlänglicher Stårffe gehalten wird/ Unsere allergnädigste Intention schwerlich erreicht werden dürfte. Als ergeheth Unser allergnädigster und zugleich ernstster Befehl/ daß/ dafern ein Woll-Arbeiter/ dem mit seinem Verläger getroffenen Contract nicht nachleben/ noch die Bücher/ Kasse und Zeuger. in versprochener Zeit und Güte liefern würde/ an einem jeden Ort ohne Verstattung des allergeringsten Processus wider solche böse Bezahler mit prompter Execution verfahren werden soll; Wie Wir dann auch zu Beschneidung der sonst gewöhnlichen Weitläufftigkeiten allen Verlägern der Woll-Arbeitern wegen ihres den Woll-Fabricanten gethanen Vorschusses an Wolle oder Geld das Jus Prælationis gleich den Geldern unmindiger Kinder in Unseren Landen für alle Creditores zulegen. Solte diesem Unserm ernstlichen Befehl zuwider der Magistratus loci hierunter säumig seyn/ und darüber bey Unserm Cammer-Regierung- oder Hof-Gerichten oder andern Justiz-Collegiis der Verläger klagen/ so soll die Gerichts-Obrigkeit/ oder der Richter des Orts/ oder sonst derjenige aus dem Magistrat, so daran schuldig/ den Verläger zu befriedigen und durch schleunige Execution schadloß zu halten angestränget werden. Was auch einige Woll-Arbeiter so leichtfertig wären/ und entweder das anvertraute Geld zu Befriedigung seiner andern Creditoren anwenden/ oder die bestellten Bücher und Zeuge an andere verkauffen oder ausschneiden/ und sonst mit den Seinigen das anvertraute Geld oder Wolle liederlich durchbringen/ und darüber in den Stand gerathen möchte/ daß er seinen Ver-

1711
1712

Verläger nicht befriedigen kan/soll derselbe zu gefänglicher
Hafft gezogen / und davon an Uns allerunterthänigst be-
richtet werden / so wollen Wir denselben andern zum Ab-
scheu in einer Bestung zur Karren-Arbeit verurtheilen / und
seines Meister-Rechts verlustig erklähen. Wie nun hier-
durch den Verlägern alle sicherheit verschaffet wird / so wol-
len Wir auch des allergnädigsten Vertrauens zu den Kauf-
leuten leben / daß sie nunmehr besser als geschehen / den
Zuch-Zeug- und Raschmachern auch anderen Woll-Arbei-
tern mit Geld und Wolle unter die Arme greiffen / und die
dem ganzen Lande profitable Manufacturen wieder in
Flor bringen helfen / dabey aber auch die armen Zuch- und
Zeugmacher nicht drücken werden / widrigenfalls sich die-
selben dieser Prælation nicht zu erfreuen haben / sondern
gleich andere Creditores zu tractiren / auch wohl / wann
usuraria pravitas erwiesen werden solte / den Rechten nach /
zu straffen sind. Zu mehrer Uhrsund haben Wir dieses ge-
schärfste Edict / darüber Wir mit aller Rigueur gehalten
wissen wollen / eigenhändig unterschrieben / und mit Unserm
Königlichen Inseigel bedrucken lassen / wie dann solches alle
Jahr am ersten Sonntag im May Monath in den Kir-
chen an gewöhnlichen Orten abgelesen / und in locis pub-
licis affigiret werden soll. Gegeben zu Berlin / den 20.
Septembr. 1719.

Fr. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkoff.

Kg 2962 40



Sb.

V018





Dieses ist alle Gasse zu verkaufen
den 17ten Decembar im Jahr 1717

5.

No: 6.

EDICT

zu Sie

Soll =

mit Geld oder

De Dato Berlin / d

HABEN

Bedruckt bey R. N. Lange

suchd.

